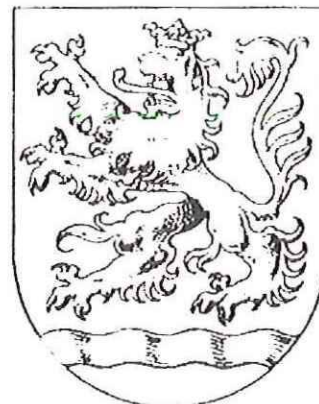


Amtsblatt
für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2014

Holzminden, den 30.07.2014

Nr. 10

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
97	Satzung des Landkreises Holzminden über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege vom 14.07.2014	278
98	Beschluss über den Jahresabschluss 2010 sowie Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Negenborn vom 24.07.2014	291
99	Beschluss über den Jahresabschluss 2010 sowie Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Golmbach vom 04.07.2014	292
100	Beschluss über den Jahresabschluss 2010 sowie Entlastung des Gemeindedirektors des Flecken Bevern vom 24.07.2014	293
101	Beschluss über den Jahresabschluss 2010 sowie Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Bevern vom 21.07.2014	294
102	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten des Flecken Delligsen vom 17.07.2014	295
103	Satzung der Gemeinde Dielmissen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 30.06.2014	300
104	2. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige des Landkreises Holzminden (Aufwandsentschädigungssatzung); hier: Änderung der Anlage zu § 9 Abs. 5 der Satzung - Angehörige der Feuerwehren vom 14.07.2014	312

105	4. Veränderungsordnung vom 14.07.2014 des Landkreises Holzminden zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Solling-Vogler“ im Landkreis Holzminden	315
106	1. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Delligsen für das Haushaltsjahr 2014 vom 17.07.2014 und Bekanntmachung vom 29.07.2014	317
107	Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchbrak für das Haushaltsjahr 2014 vom 27.03.2014 und Bekanntmachung vom 28.07.2014	320

Satzung

des Landkreises Holzminden über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege vom 14.07.2014. Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Ziff. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), der §§ 2, 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) und der §§ 22 bis 24, 43 und 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 14.07.2014 folgende Satzung über die Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Holzminden und zur Erhebung von Kostenbeiträgen zur Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Ziel dieser Satzung ist es, die Tagespflege als professionelles Betreuungsangebot im Landkreis Holzminden auszuweisen. Daher fördert der Landkreis Holzminden die Tagespflege mit laufenden Geldleistungen und unterstützt zudem die Errichtung und den Betrieb von Großtagespflegestellen.

Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, sofern diese nicht bereits von den Personensorgeberechtigten nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifikation, die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson sowie die Erhebung eines Kostenbeitrages von den Personensorgeberechtigten.

Die Kindertagespflege hat gem. § 22 SGB VIII den selben Auftrag zu erfüllen, wie die Kindertageseinrichtungen, nämlich die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenen verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

§ 2 Zielgruppen

(1) Durch Kindertagespflege werden vorrangig Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr gefördert. Für Kinder ab Vollendung des 3. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, ist nach § 24 SGB VIII die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten, Hort, Nachmittagsbetreuung in der Schule) vorrangig. Die Mindestbetreuungszeit für Kindertagespflege beträgt durchschnittlich 10 Stunden die Woche. Die Förderung von Kindertagespflege an Wochenenden ist unabhängig vom Alter der Kinder zwingend an Arbeitszeiten gebunden.

(2) Ein Anspruch auf Kindertagespflege für Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres ist gem. § 24 SGB VIII gegeben, wenn

a) diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

b) die Personensorgeberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt,

1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in der Vorbereitung der Aufnahme einer solchen befinden oder aktiv arbeitssuchend sind,

2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul-oder Hochschulausbildung befinden,

3. Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches - Zweites Buch (SGB II) erhalten.

4. Aufgrund aktiver Arbeitssuche einen beschränkten Anspruch auf 10 Betreuungsstunden wöchentlich haben. Die aktive Arbeitssuche muss in geeigneter Form nachgewiesen werden.

(3) Die Erforderlichkeit der Kindertagespflege wird durch das Jugendamt des Landkreises Holzminden festgestellt. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen, nachgewiesenen Bedarf. Eine Übernahme der Kosten erfolgt nur, wenn das Tagespflegeverhältnis einen Betreuungsumfang im Regelfall von mindestens 10 Std./Woche erreicht. Weitere Betreuungszeiten werden nur in Schritten von je 5 Wochenstunden gefördert.

Die maximale Förderung von Fremdbetreuung beträgt zehn Stunden pro Kind und Tag bzw. 45 Stunden pro Kind und Woche. In begründeten Einzelfällen, z. B. längere berufsbedingte Abwesenheit der Personensorgeberechtigten, kann darüber hinaus eine höhere Stundenleistung gefördert werden.

§ 3 Formen der Kindertagespflege

(1) Kindertagespflege ist in folgenden Formen möglich:

a. Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten

b. Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson,

c. Betreuung in anderen geeigneten, nicht privat genutzten Räumen i. S. d. § 15 Nds. AG KJHG. (Einliegerwohnung, Kindergarten, Schule o. Ä.).

(2) Werden bei der Betreuung in anderen geeigneten Räumen mehr als acht Kinder von mehreren (nicht mehr als 3) Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, liegt eine Großtagespflegestelle vor (s. Anlage 1). Dann muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.

(3) Die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson und die Betreuung in anderen Räumen sind grundsätzlich erlaubnispflichtig gem. § 43 SGB VIII, wenn die Tagespflegeperson mehr als 15 Std. in der Woche gegen Entgelt und länger als drei Monate betreuen will.

§ 4 Vermittlung und Beratung von Tagespflegepersonen

(1) Die Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen, sofern nicht von den Personensorgeberechtigten vorgeschlagen, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Beratung der Personensorgeberechtigten in allen Aspekten des Betreuungsangebotes gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe.

(2) Sofern die Tagespflegeperson einer Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII bedarf, kann in der Regel eine Vermittlung erst nach Erteilung derselben erfolgen.

(3) Bei der Vermittlung sind das pädagogische Grundverständnis und das Erziehungsverständnis der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson aufeinander abzustimmen. Die Personensorgeberechtigten entscheiden selbst, welche Tagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann und tragen die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses liegt bei den Personensorgeberechtigten und den Tagespflegepersonen.

Der Landkreis Holzminden behält sich vor, die Vermittlung von Tagespflegepersonen, die Ausbildung von Tagespflegepersonen auf andere, freie Träger zu delegieren.

§ 5 Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson

(1) Die Eignung zur Kindertagespflege i. S. d. § 23 SGB VIII wird basierend auf den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (AGJÄ) durch das Jugendamt geprüft und umfasst im Einzelnen:

- a. die grundsätzliche Sachkompetenz und persönliche Kompetenz der Tagespflegeperson,
- b. den erfolgreichen Abschluss einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) mit einem Stundenumfang von derzeit 160 Stunden,
- c. die persönliche Eignung, die u. a. durch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nachgewiesen wird, das nicht älter als sechs Monate sein darf. Wenn das Tagespflegeverhältnis im Haushalt der Tagespflegeperson stattfindet, kann ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller über 14-jährigen Personen im Haushalt angefordert werden. Sämtliche Führungszeugnisse sind alle zwei Jahre zu aktualisieren,
- d. die gesundheitliche Eignung, nachgewiesen durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, das alle zwei Jahre aktualisiert werden muss,
- e. die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind (nicht älter als ein Jahr und alle zwei Jahre aktualisiert),

f. die Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten, anderen Tagespflegepersonen und dem Jugendamt des Landkreises Holzminden,

g. die Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an den von den Familien- und Kinderservicebüros angebotenen Gruppenabenden (mindestens fünf Mal jährlich) und den berufsgleitenden Weiterbildungen (20 Fortbildungsstunden in 2 Jahren exklusive Erste-Hilfe-am-Kind). Auf Antrag kann die Verpflichtung entfallen.

(2) Für Tagespflegepersonen, die den Anforderungen aus § 5 (1) a. - g. nicht nachkommen, kann die Eignung versagt oder entzogen werden.

(3) Wenn die Tagespflegeperson in eigenen oder in anderen Räumen betreut, müssen diese geeignet und kindgerecht ausgestaltet sein.

(4) Vor der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme i. S. d. Abs. 1 b. erfolgt grundsätzlich ein Eignungsgespräch mit dem Jugendamt oder einem vom Jugendamt des Landkreises Holzminden beauftragten anderen Träger.

(5) Darüber hinaus kann in begründeten Ausnahmefällen von der Teilnahme an der Qualifikation ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Bewerber/-innen die Qualifikationsvorgaben (z. B. aufgrund einer pädagogischen Ausbildung und nachgewiesener arbeitsfeldspezifischer Qualifikation) erfüllen. Dies wird auf Antrag vom Jugendamt geprüft.

(6) Die Kosten i. S. d. Abs. 1 b - e können nach erfolgreicher Beendigung des Kurses und abgeschlossener Eignungsprüfung auf Antrag erstattet werden, wenn sich die qualifizierte Person dem Jugendamt als zu vermittelnde Tagespflegeperson für mindestens zwei Jahre zur Verfügung stellt und in dieser Zeit auch tatsächlich Kinder im Rahmen der Tagespflege betreut.

§ 6 Pflegeerlaubnis

1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis. Geeigneten Tagespflegepersonen wird gem. § 43 SGB VIII vom Jugendamt des Landkreises Holzminden eine Pflegeerlaubnis erteilt, die dazu berechtigt, bis zu fünf gleichzeitig anwesende Tagespflegekinder zu betreuen. Insgesamt dürfen maximal die doppelte Anzahl an Betreuungsverträgen abgeschlossen werden. Beziehen sich die Betreuungsverträge nur auf Sonderzeiten, kann auf Einzelantrag von dieser Regelung abgewichen werden.

Die Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist antragspflichtig und erfordert eine entsprechende Pflegeerlaubnis. Das Anforderungsprofil orientiert sich an den Empfehlungen der AGJÄ zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.

(2) Zur Pflege und Betreuung von Kleinkindern gehört auch die Einhaltung von Hygieneregeln. Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sind daher zu beachten.

(3) Das Jugendamt des Landkreises Holzminden behält sich vor, die Erteilung einer Pflegeerlaubnis mit Nebenbestimmungen zu versehen, sofern

- der erfolgreiche Abschluss an dem in § 5 Abs. 1 b. genannten Qualifizierungskurs noch nicht nachgewiesen werden kann,
- die räumlichen Verhältnisse nur eine begrenzte Aufnahme von Tagespflegekindern zulassen, die Tagespflegeperson nur ein bestimmtes Kind/bestimmte Kinder betreuen möchte.

(4) Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

(5) Spätestens 24 Monate nach Ausstellung der Erlaubnis findet eine erneute Eignungsprüfung in Form eines persönlichen Gesprächs, ggf. einem Hausbesuch, zwecks Bestätigung der Eignung und Begleitung der Tagespflegeperson statt. Tagespflegepersonen sind verpflichtet, die erneute Eignungsüberprüfung rechtzeitig formlos zu beantragen.

§ 7 Leistungen des Jugendamtes

(1) Gemäß § 23 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege die Gewährung einer laufenden Geldleistung durch den Jugendhilfeträger an die Tagespflegeperson. Die Höhe der laufenden Geldleistung ist abhängig von den Betreuungszeiten.

(2) Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson durch einen Betreuungsvertrag zu regeln. Eine Hauptmahlzeit muss durch die Tagespflegeperson erst ab einer durchgehenden Betreuungszeit von 4 Stunden kostenfrei angeboten werden.

(3) Die laufende Geldleistung umfasst:

1. die Zahlung eines Stundensatzes, der sich zusammensetzt aus

a. einem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson

b. der Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (pauschale Anrechnung auf ALG II s. Anlage 2),

2. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (RV) sowie einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (KV, PV) (s. Anlage 2).

(4) Die Festlegung des zu zahlenden Stundensatzes i. S. d. Abs. 2.1. erfolgt gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses. Sonderleistungen sind im Einzelfall möglich

(s. Anlage 2). Eine Anpassung kann erfolgen, wenn sich der Lebenshaltungskostenindex um jeweils mehr als 10 % seit der letzten Anpassung verändert hat. Die angepasste Leistung ist auf volle 0,10 € aufzurunden.

(5) Die Erstattung der hälftigen Beiträge zur Sozialversicherung erfolgt für tätige Tagespflegepersonen ab dem ersten Kind, unabhängig von der Höhe des Betreuungsumfangs. Die Erstattung erfolgt pro Tagespflegeperson nur einmal.

(6) Die Aufwendungen zur Unfallversicherung (UV) werden auf Nachweis jährlich pauschal an alle betreuenden Tagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis/Eignungsbestätigung gezahlt.

(7) Betreut die Tagespflegeperson Kinder aus unterschiedlichen Jugendamtsbereichen, erfolgt die Erstattung der in (5) und (6) genannten Versicherungsbeiträge durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Wohnort der Tagespflegeperson liegt.

(8) Für Wochenendbetreuungen in der Zeit von 13 - 21 Uhr an Samstagen und an Sonn- und Feiertagen von 6 – 21 Uhr wird die um 50 % erhöhte Förderleistung des Stundensatzes gezahlt.

Die Erhöhung wird auch für den erhöhten Stundensatz für durch das Jugendamt vermittelte Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf gezahlt.

Für eine Übernachtbetreuung in der Zeit von 21 - 6 Uhr wird sowohl vom einfachen als auch vom erhöhten Stundensatz für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf der hälftige Stundensatz gezahlt.

(9) Die Zahlung erfolgt in der pauschalierten Form entsprechend der im Betreuungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit. Für Sonderzeiten in den Kindergarten- und Schulferien sowie in der Eingewöhnungsphase, die die vertraglich vereinbarte Stundenzahl überschreiten, erhält die Tagespflegeperson ein Entgelt für die mit einem Stundenzettel nachgewiesenen Betreuungsstunden.

Die Zahlung wird erst nach Vermittlung durch die Familien- und Kinderservicebüros, nach Feststellung der Notwendigkeit durch den Landkreis Holzminden und nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson gewährt.

Die Pauschale wird während der nachgewiesenen Ausfallzeiten der Tagespflegeperson für maximal 6 Betreuungswochen pro Jahr pro Tagespflegeperson fortgezahlt. Betreuungswoche ist eine Zeitwoche, in der Betreuung stattfindet. Hierbei ist es unerheblich, ob die Betreuung an einem oder an fünf Wochentagen stattfindet. Als Ausfallzeiten gelten Krankheit, Urlaub sowie Fortbildung der Tagespflegeperson. Erkrankt ein Kind länger als die Hälfte der Betreuungszeit eines Kalendermonats, wird die monatliche Pauschale auf die Hälfte reduziert.

Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, die Abwesenheiten eines betreuten Kindes von mehr als einer Woche dem Dezernat Jugend und Familie zu melden.

(10) Bei Betreuungen, die ab dem 16. eines Monats beginnen oder zum 15. eines Monats enden wird die monatliche Pauschale auf die Hälfte reduziert. Bei Änderungen des wöchentlichen Betreuungsumfanges bis zum 15. eines Monats gilt die Änderung für den ganzen Monat, bei Änderungen ab dem 16. eines Monats für halben Monat.

(11) Die benannten Ausfallzeiten können bei neu eingestiegenen Tagespflegepersonen erst ab einer Dauer des Betreuungsverhältnisses von 3 Monaten eingeräumt werden.

(12) Die Teilnahme am Weiterbildungsprogramm des Familien- und Kinderservicebüros im Landkreis Holzminden für Kindertagespflegepersonen gem. § 5 wird durch eine Aufwandsentschädigung pauschal honoriert. Sofern der Nachweis vorgelegt wird, dass in 2 Jahren 20 Fortbildungseinheiten geleistet worden sind, erfolgt eine Erstattung, die einer Zahlung in Höhe von 15 Betreuungsstunden entspricht. Externe Angebote können auf Einzelantrag anerkannt werden. Die dafür entstehenden Kosten werden dem/der Antragssteller/-in auferlegt.

(13) Der Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung ist ausgeschlossen,

1. wenn zwischen der Tagespflegeperson und dem betreuten Kind eine Verwandtschaft ersten Grades besteht,

2. wenn das betreute Kind im Haushalt der Tagespflegeperson wohnt oder

3. soweit die Erziehungsberechtigten für die Betreuung eine Leistung in Geld oder Geldeswert an die Tagespflegeperson oder deren Arbeitgeber erbringen.

§ 8 Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gem. § 90 Abs.1 Nr.3 SGB VIII von den Personensorgeberechtigten ein Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

Die Höhe richtet sich nach dem Einkommen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der Tagespflege der Personensorgeberechtigten, der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und nach der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit. Die Personensorgeberechtigten haben dem Jugendhilfeträger alle zur Ermittlung der Einkommensstufe erforderlichen Angaben schriftlich einzureichen und nachzuweisen.

Einkommen im Sinne dieser Satzung sind alle positiven Einkünfte aus den Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 7 Einkommensteuergesetz (EStG), die sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich einer jährlichen Werbungskostenpauschale von 1.000,00 € ergeben bzw. bei Selbstständigen der Gewinn. Ein Ausgleich mit

Verlusten anderer Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes und der Wohnkosten bestimmten öffentlichen Leistungen für die Personensorgeberechtigten und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Elterngeld und Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird entsprechend der gesetzlichen Regelung berücksichtigt. Für die Ermittlung des Einkommens ist nur das Kindergeld für das in der Tagespflege betreute Kind zu berücksichtigen.

Ist das aktuelle Einkommen um mind. 10% höher oder niedriger als das bei der Berechnung zugrunde gelegte Einkommen, so wird das aktuelle Monatseinkommen auf ein Jahr hochgerechnet. Einmalbezüge wie z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld sowie andere Einmalzahlungen (Leistungszulagen) werden hinzugerechnet. Sollte das Einkommen noch nicht bestimmbar sein, kann der Kostenbeitrag vorläufig festgesetzt werden.

(2) Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, für welches Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so haftet dieser alleine.

(3) Der zu entrichtende Kostenbeitrag ist der Staffelung gemäß der Anlage 3 zu entnehmen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kostenbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich die Familieneinkünfte um mehr als 10 % vermindern oder erhöhen oder sich durch Zu- oder Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert hat. Sollte der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen werden, ist eine Erstattung von überzahltem Kostenbeitrag ausgeschlossen. Eine Mitteilung an den Landkreis Holzminden ist bis zum Ende des Folgemonats fällig, in dem das Änderungsereignis fällt. Bei einer Betreuung von mehr als 5 Stunden am Tag und/oder mit der Ausgabe von Mittagessen durch die Tagespflegeperson kann zusätzlich ein pauschaler Kostenbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis für Verpflegung erhoben werden, sofern die Betreuung nicht im Haushalt der Eltern stattfindet.

(4) Werden mehrere Kinder von Personensorgeberechtigten gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, wird der Kostenbeitrag für das 2. Kind um 50 % ermäßigt. Die Ermäßigung erfolgt für das Kind, für welches die geringsten Betreuungsstunden vereinbart wurden, jedoch nicht für die häusliche Ersparnis. Für weitere Kinder in der Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben.

(5) Der Kostenbeitrag wird auf Antrag des Kostenpflichtigen gemäß § 90 (3) SGB VIII ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern bzw. dem Kind nicht zugemutet werden kann. Der Kostenbeitrag in Höhe der Ersparnis für den häuslichen Lebensunterhalt bleibt von einem Erlass unberührt.

Bei Betreuungen, die ab dem 16. eines Monats beginnen oder zum 15. eines Monats enden wird der Kostenbeitrag auf die Hälfte reduziert. Bei Änderungen des wöchentlichen Betreuungsumfanges bis zum 15. eines Monats gilt die Änderung für den ganzen Monat, bei Änderungen ab dem 16. eines Monats für halben Monat

Der Kostenbeitrag in Höhe der Ersparnis für den häuslichen Lebensunterhalt bleibt von einem Erlass unberührt.

(6) Bei einer Unterbrechung der Tagespflege durch Krankheit, Urlaub oder wegen sonstiger Gründe bei der Tagespflegeperson bzw. dem betreuten Kind ist der Kostenbeitrag entsprechend § 7 (9) fort zu leisten.

Für die zusätzlichen Stunden für Sonderzeiten in den Kindergarten- und Schulferien sowie in der Eingewöhnungsphase, die die vertraglich vereinbarte Stundenzahl überschreiten, wird ein gesonderter Kostenbeitrag erhoben.

(7) Weisen die Personensorgeberechtigten ihre Einkommensverhältnisse trotz Aufforderung nicht bzw. nicht vollständig nach oder möchten sie diese nicht offen legen, wird der Beitrag der höchsten Einkommensstufe gefordert.

(8) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 25. eines Monats fällig.

(9) Die Förderung des Tagespflegeplatzes kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats durch den Landkreis Holzminden eingestellt werden, wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung eines Beitrags länger als zwei Monate in Verzug sind.

§ 9 Vertretungsregelungen

(1) Für den Vertretungsfall werden folgende Vertretungsmodelle vom Jugendamt installiert:

a) zwei (Tandem) oder mehrere Tagespflegepersonen vertreten sich gegenseitig. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt 20,00 € pro Tagespflegeperson. Voraussetzung ist, dass ein Vertretungskonzept und Vertretungsvertrag zwischen den sich Vertretenden dem Jugendamt und dem beauftragten Träger vorgelegt wird. Die Erstattung erfolgt auf Antrag für das abgelaufene Jahr. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 15.02. des Folgejahres an den Landkreis Holzminden zu richten,

b) Kooperation mit Kindertagesstätten, ggf. erfolgt eine Honorierung nach Einzelabsprache.

(2) Ein Vertretungskonzept ist von den jeweiligen Tagespflegepersonen einzureichen.

(3) Die tatsächlich angefallenen Vertretungsstunden bei Krankheit der Tagespflegeperson werden vergütet.

§ 10 Verfahren

Der Antrag auf Kindertagespflege ist von den Personensorgeberechtigten beim Jugendamt des Landkreises Holzminden oder beim beauftragten Träger in der Regel jeweils für ein Jahr zu stellen und dann ggf. zu verlängern. Für Erst- und Weiterbewilligungen muss der Antrag spätestens in dem Monat eingehen, in dem das Tagespflegeverhältnis beginnt oder weitergeführt werden soll. Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt in der Regel auf der Basis des im Betreuungsvertrag geregelten Stundenumfanges als pauschale monatliche Leistung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 03.06.2013 tritt mit Ablauf des 31.07.2014 außer Kraft.

Holzminden, 14.07.2014

Landkreis Holzminden

Die Landrätin



Schürzeberg

Anlagen:

Anlage 1: Großtagespflegestellen

Anlage 2: Leistungen des Jugendamts

Anlage 3: Staffelung der Elternbeiträge

Anlage 1

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

§ 15 AG KJHG – Landesrecht Niedersachsen gültig ab dem 01.01.2007

(2) Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden.

Werden mehr als acht Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in der Zusammenarbeit betreut, so muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.

Ist im Fall der gemeinsamen Nutzung von Räumen durch mehrere Tagespflegepersonen zum Zwecke der Betreuung die vertragliche und persönliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung.

In „anderen geeigneten Räumen“ bedeutet, dass die Tagespflegebetreuung nicht im familiären Rahmen, sondern in nicht privat genutzten Räumen angeboten wird, wie z. B. Einliegerwohnung, Kindergarten, Schule, Mehrgenerationshaus, Betriebe etc.

Bei einem Zusammenschluss von 2 Tagespflegepersonen in privaten Räumen einer Tagespflegeperson gelten die gleichen Bedingungen.

Kindertagespflege in Räumen Dritter ist eine Form der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von 0 bis einschließlich 13 Jahre.

Die fachliche Qualifikation der Tagespflegeperson

Die Betreuung erfolgt entweder durch

- > eine qualifizierte Tagespflegeperson mit bis zu 5 Kindern oder
- > zwei qualifizierten Tagespflegepersonen mit bis zu 8 Kindern oder
- > einer qualifizierten Tagespflegeperson + einer pädagogischen Fachkraft mit bis zu 10 Kindern.

Es sollen nicht mehr als 10 Kindern von höchstens (nicht mehr als) drei Tagespflegepersonen betreut werden. Ab dem 9. Tageskind muss eine pädagogische Fachkraft mitbetreuen, diese muss mindestens eine Erzieherin sein und über Berufserfahrung verfügen.

Anlage 2

Leistungen des Dezernates für Jugend und Familie

1.	<u>Vergütung der Tagespflege (§7)</u> Stundensatz pro Betreuungsstunde	4,00 €
2.	<u>Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung (Ziffer 9.1)</u> Sachaufwand beläuft sich auf 43,25 % des Stundensatzes Förderungsleistung beläuft sich auf 56,75 % des Stundensatzes	1,73 € 2,27 €
3.	<u>Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf (Ziffer 9.2)</u> Stundensatz pro Betreuungsstunde (Sachaufwand von 1,73 € + der zweifache Satz der Förderungsleistung 4,54 €)	6,27 €
4.	<u>Besondere Betreuungszeiten (Ziffer 9.3)</u> a) Stundensatz für Wochenendbetreuung an Samstagen von 13 Uhr bis 21 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 6 Uhr bis 21 Uhr (Sachaufwand von 1,73 € + Förderungsleistung 2,27 € + 50 % der Förderungsleistung 1,14 €) b) Stundensatz für Wochenendbetreuung an Samstagen von 13 Uhr bis 21 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 6 Uhr bis 21 Uhr bei besonderem Betreuungsbedarf (Sachaufwand 1,73 € + zweifache Satz der Förderungsleistung 4,54 € + 50 % der erhöhten Förderungsleistung 2,27 €) c) Stundensatz bei Übernachtbetreuung (21 Uhr bis 6 Uhr) 50 % vom einfachen Stundensatz 50 % vom erhöhten Stundensatz bei besonderem Betreuungsbedarf	5,14 € 8,54 € 2,00 € 3,14 €
5.	<u>Urlaubszeiten der Tagespflegepersonen</u> Die Höhe der Fortzahlung des Pflegeentgelts während der Urlaubszeit errechnet sich in der Regel aus dem Mittelwert der Betreuungsstunden der letzten drei Monate.	

Die Höhe der Fortzahlung des Pflegeentgelts während der Urlaubszeit errechnet sich in der Regel aus dem Mittelwert der Betreuungsstunden der letzten drei Monate.

Anlage 3

Staffelung der Elternbeiträge

Kostenbeitragstabelle in der Kindertagespflege

Beitragsstufe	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde	Einkommensgrenze
1	0,75€	Bis 25.000€
2	1,00€	Bis 32.500€
3	1,25€	Bis 40.000€
4	1,50€	Bis 50.000€
5	1,75€	Bis 60.000€
6	2,00€	Bis 70.000€
7	2,25€	Bis 80.000€
8	2,50€	Bis 90.000€
9	2,75€	Bis 100.000€
10	3,00€	Ab 100.001€

Die Tabelle ist ausgelegt auf einen 2-Personenhaushalt. Für den Ehepartner, Partner in eingetragener Lebensgemeinschaft oder im Haushalt melderechtlich angemeldeter Lebensgefährte/in reduziert sich der mtl. Kostenbeitrag um 10 %. Bei der Berechnung des Einkommens ist allerdings auch dieses Einkommen zu berücksichtigen.

Weiterhin reduziert sich der Kostenbeitrag um jeweils 10 % je Kind, sofern mind. ein Kostenbeitragspflichtiger für ein oder mehrere Kinder im Haushalt im Sinne des § 1603 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch unterhaltspflichtig ist. Werden mehrere Kinder gleichzeitig in der Tagespflege betreut, reduziert sich der Kostenbeitrag ausschließlich im Rahmen der Geschwisterermäßigung gem. § 8 Abs. 4.

Der reduzierte mtl. Kostenbeitrag ist auf volle € aufzurunden.



GEMEINDE NEGENBORN

LANDKREIS HOLZMINDEN

Bekanntmachung

Beschluss über den Jahresabschluss 2010 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Negenborn hat in seiner Sitzung am 24.07.14 folgende Beschlüsse gefasst:

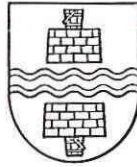
Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2010 mit einer Bilanzsumme von 820.188,71 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von 47.013,75 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von 47.818,88 €.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 liegen in der Zeit vom 04.08. bis 15.08.14 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Negenborn, Schulstraße 12, 37643 Negenborn, öffentlich aus.

gez. Harling

Gemeinde Golmbach
Der Bürgermeister



37640 Golmbach
Am Sportzentrum 7

Telefon: 05532 8442
Telefax: 05532 81052
Email: gemeinde-golmbach@t-online.de

24.07.2014

BEKANNTMACHUNG

Beschluss über den Jahresabschluss 2010 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Golmbach hat in seiner Sitzung vom 04.07.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß §129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2010 mit einer Bilanzsumme von 2.243.151,18 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von 56.422,28 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von – 5.799,43 €.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschluss 2010 liegen in der Zeit vom 04.08.-15.08.14 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Golmbach, Am Sportzentrum 7, 37640 Golmbach und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13 a, 37639 Bevern öffentlich aus.

gez. Ohm

Flecken Bevern

Der Gemeindedirektor
Landkreis Holzminden



37639 Bevern, 28.07.14

Angerstraße 13 A

Tel.: (0 55 31) 99 44-0

Telefax : (0 55 31) 99 44 50

Bekanntmachung

Beschluss über den Jahresabschluss 2010 sowie Entlastung des Gemeindedirektors

Der Rat des Flecken Bevern hat in seiner Sitzung am 24.07.14 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2010 mit einer Bilanzsumme von 8.527.795,57 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von – 45.401,87 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von – 143.111,86 €.

Dem Gemeindedirektor wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 liegen in der Zeit vom 04.08. bis 15.08.14 zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13A, 37639 Bevern, Zimmer 12, öffentlich aus.

gez. Stock

Samtgemeinde Bevern

Der Samtgemeindebürgermeister

Landkreis Holzminden

Mitgliedsgemeinden:

Bevern, Golmbach, Holenberg, Negenborn



37639 Bevern, 23.07.14

Angerstraße 13 A

Tel.: (0 55 31) 99 44-0

Telefax : (0 55 31) 99 44 50

Bekanntmachung

Beschluss über den Jahresabschluss 2010 sowie Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters

Der Rat der Samtgemeinde Bevern hat in seiner Sitzung am 21.07.14 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Samtgemeinderat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2010 mit einer Bilanzsumme von 9.359.298,43 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von – 78.250,50 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von 76.896,54 €.

Dem Samtgemeindebürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 liegen in der Zeit vom 04.08. bis 15.08.14 zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13A, 37639 Bevern, Zimmer 12, öffentlich aus.

gez. Stock

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten des Fleckens Delligsen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 9 der Satzung des Fleckens Delligsen über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 17.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Der Flecken Delligsen erhebt für die Benutzung des Kindergartens Kaierde eine Benutzungsgebühr. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen. Die Gebühr ermittelt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder.

Erhebungszeitraum für die monatliche Gebühr ist das Kindergartenjahr vom 01.08. bis 31.07. Für die Ferienzeit ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

Die Gebühren werden monatlich wie folgt gestaffelt:

Einkommensgruppe	Öffnungszeiten	
	07.00 Uhr – 13.00 Uhr	07.00 Uhr – 14.00 Uhr
1	76,- €	86,- €
2	89,- €	99,- €
3	102,- €	115,- €
4	115,- €	128,- €
5	128,- €	144,- €
6	141,- €	157,- €

Zuzüglich der Gebühren für den Kindergarten sind die Kosten eines Frühstücksgetränkes (monatlich 3,00 €) durch den Gebührenschuldner zu zahlen. Auf § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 12.07.2007 (Freistellung von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr) wird hingewiesen.

§ 2

Einkommensgrenzen

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zuordnung der Personensorgeberechtigten und ihrer zu berücksichtigen Kinder in die nachfolgenden Einkommensstufen in Verbindung mit der jeweiligen Betreuungszeit. Es erfolgt eine Berücksichtigung der Kinder, für die die Personensorgeberechtigten kindergeldberechtigt sind. Kinder, deren Einkommen den Familienzuschlag im Sinne von § 85 Abs. 1 Sozialgesetzbuch -zwölftes Buch- (SGB XII) in der zur Zeit gültigen Fassung übersteigt, sind bei der Ermittlung der Einkommensstufe nicht anzurechnen.

- a) Einkommensstufe I
 Zur Einkommensstufe I gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das nach § 3 zu berücksichtigende Einkommen eine Einkommensgrenze nicht überschreitet, die sich wie folgt zusammensetzt:
 - 1) Grundbetrag in Höhe von 782,- € (Grundlage § 85 SGB XII, doppelter Regelsatz Haushaltsvorstand).
 - 2) Familienzuschlag in Höhe von 274,- € (Grundlage § 85 SGB XII, 70 % vom Regelsatz) für die Ehepartnerin/den Ehepartner, die Lebensgefährtin/den Lebensgefährten und jedes zu berücksichtigende Kind.
 - 3) Unterkunftspauschale in Höhe von
 - 388,- € bei 2 zu berücksichtigenden Personen,
 - 467,- € bei 3 zu berücksichtigenden Personen,
 - 539,- € bei 4 zu berücksichtigenden Personen,
 - 618,- € bei 5 zu berücksichtigenden Personen,
 für jede weitere zu berücksichtigende Person erhöht sich die Unterkunftspauschale um 73,- € (Unterkunftsmehrbedarf).

- b) Einkommensstufe II
 Zur Einkommensstufe II gehören Personensorgeberechtigte, deren anzurechnendes Einkommen die Einkommensgrenze der Einkommensstufe I um bis zu 500,00 € überschreitet.

- c) Einkommensstufe III
 Zur Einkommensstufe III gehören Personensorgeberechtigte, deren anzurechnendes Einkommen die Einkommensgrenze der Einkommensstufe I um bis zu 1.000,00 € überschreitet.

- d) Einkommensstufe IV
Zur Einkommensstufe IV gehören Personensorgeberechtigte, deren anzurechnendes Einkommen die Einkommensgrenze der Einkommensstufe I um bis zu 1.500,00 € überschreitet.
 - e) Einkommensstufe V
Zur Einkommensstufe V gehören Personensorgeberechtigte, deren anzurechnendes Einkommen die Einkommensgrenze der Einkommensstufe I um bis zu 2.000,00 € überschreitet.
 - f) Einkommensstufe VI
Zur Einkommensstufe VI gehören Personensorgeberechtigte, deren anzurechnendes Einkommen die Einkommensgrenze der Einkommensstufe I um mehr als 2.000,00 € überschreitet.
- (2) Ist die Überschreitung einer der vorgenannten Einkommensgrenzen geringer als die Differenz zu der folgenden Gebührenhöhe, so werden die Personensorgeberechtigten der niedrigeren Einkommensstufe zugeordnet. Der Bürgermeister kann die Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer niedrigeren als der sich nach Abs. 1 ergebenden Einkommensstufe vornehmen, soweit die Einstufung nach Abs. 1 zu einer unbilligen Härte führen würde.
- (3) Personensorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht nachweisen, werden der Einkommensgruppe VI zugeordnet.

§ 3

Einkommensbegriff und Gebührenfestsetzung

- (1) Die Ermittlung des Einkommens erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage des § 82 SGB XII in der zur Zeit gültigen Fassung. Abweichend von der Vorschrift des § 82 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 SGB XII wird bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 150,00 € monatlich je Arbeitnehmer zugrunde gelegt. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung und anderen Einkünften werden abweichend von der Regelung des Einkommenssteuerrechts Abschreibungen für die Abnutzung von Wirtschaftsgütern nicht einkommensmindernd berücksichtigt. Negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht angerechnet.

- (2) Berechnungszeitraum für die Ermittlung der Einkünfte ist das Kalenderjahr vor Beginn des maßgeblichen Kindergartenjahres. Es wird das durchschnittliche Monatseinkommen zugrunde gelegt, das im Berechnungszeitraum erzielt wurde. Einmalige Zahlungen, die in dem maßgeblichen Berechnungszeitraum erzielt wurden, werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen anteilig hinzugerechnet.
Soweit die erforderlichen Feststellungen für den Berechnungszeitraum nicht vorgenommen werden können, ist eine Zuordnung zu den verschiedenen Einkommensstufen aufgrund geeigneter anderweitiger Nachweise vorzunehmen. Abweichungen vom Berechnungszeitraum sind zur Ermittlung eines durchschnittlichen Monatseinkommens möglich. Auf eine zeitnahe Einstufung im Hinblick auf den Beginn des Betreuungsjahres ist hinzuwirken.
- (3) Zur Gebührenfestsetzung haben die Gebührenschuldner vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und danach jährlich bis zum 01. August der jeweiligen Betreuungsjahre dem Flecken Delligsen schriftlich anzugeben, welcher Einkommensstufe nach § 2 sie zuzuordnen sind. Diese Angaben haben auf dem dafür vorgesehenen Ermittlungsbogen zu erfolgen und sind mit entsprechenden Nachweisen zu versehen.
Die Einstufung der Personensorgeberechtigten mit Festsetzung der monatlichen Gebühr erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.
Bei einer Selbsteinstufung in Stufe VI wird seitens des Trägers auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet.
- (4) Soweit eine Festlegung der Einkommensstufe nicht möglich erscheint, erfolgt eine vorläufige Festsetzung der Gebührenhöhe unter Berücksichtigung der bestehenden Erkenntnisse. Eine endgültige Festsetzung erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Nachweise.
Überzahlungen werden den Personensorgeberechtigten erstattet.
Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von 4 Wochen nach Festsetzung durch die Personensorgeberechtigten zu entrichten.
- (5) Erhöht oder verringert sich das bei der maßgeblichen Berechnung zugrunde gelegte monatliche Einkommen derartig, dass eine andere Einstufung vorgenommen werden muss, so ist dies dem Flecken Delligsen unverzüglich mitzuteilen. Dies ist in schriftlicher Form der Gemeinde mitzuteilen.

§ 4

Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder eines Personensorgeberechtigten gleichzeitig eine Kindertagesstätte, ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind um 50%, für das dritte und jedes weitere Kind um je 75%.

- (2) Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn das Kind länger als 2 Monate wegen nachweislicher Erkrankung oder aus sonstigen vom Erziehungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen den Kindergarten nicht besuchen kann.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder im Kindergarten aufgenommen worden sind.

Eheähnliche Gemeinschaften werden in Anwendung der Vorschrift des § 20 SGB XII Familien bei der Ermittlung der Einkommensstufe gleichgestellt.

§ 6

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Aufnahmetag und endet mit Ablauf des Monats, zu welchem rechtmäßig gekündigt wird. Die Satzung des Fleckens Delligsen über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens vom 11. Juli 1994 (in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.11.2007) findet entsprechende Anwendung.

Für den Betreuungsmonat ist die Benutzungsgebühr bis zum 05. des Folgemonats an die Gemeindekasse zu überweisen. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Gebühr ist der Rechtsbehelf nach den jeweils hierfür geltenden Bestimmungen gegeben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des Monats nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten des Fleckens Delligsen vom 29.11.2007 außer Kraft.

Delligsen, den 18. Juli 2014

FLECKEN DELIGSEN

Der Bürgermeister

gez. Knackstedt

Knackstedt

Satzung
der Gemeinde Dielmissen über die Erhebung
von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Kostentarif
§ 3	Gebühren
§ 4	Rechtsbehelfsgebühren
§ 5	Gebührenbefreiungen
§ 6	Auslagen
§ 7	Kostenpflichtiger
§ 8	Entstehung der Kostenpflicht
§ 9	Fälligkeit der Kostenschuld
§ 10	Anwendung des Verwaltungskostengesetzes
§ 11	Inkrafttreten
Anhang	Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Dielmissen

**Satzung
der Gemeinde Dielmissen über die Erhebung
von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff.), und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2009 (Nds. GVBl. S. 191 ff.), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Dielmissen in seiner Sitzung am 30.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 25 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme; im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H..
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
- 1. mündliche Auskünfte,
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungsvorgänge,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendhilfesachen,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungssachen (§ 137 RVO),

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt einer anderen Behörde im Lande eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 Abgabenordnung (AO 77) in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht, oder die Erhebung für den Kostenpflichtigen eine unbillige Härte darstellen würde.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahme sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
 2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Gegenständen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 Euro überschreiten.

6

§ 7

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig, sofern nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

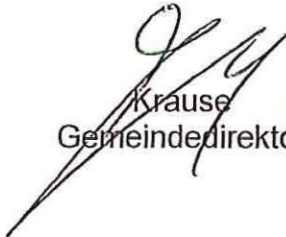
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 09.11.1994 zuletzt geändert am 28.11.2002 außer Kraft.

Dielmissen, den 30.06.2014

Gemeinde Dielmissen


Krause
Gemeindedirektor



**Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Gemeinde Dielmissen vom 30.06.2014**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Abschriften und Vervielfältigungen	
	Erläuterung: unter einer Abschrift im Sinne dieser Satzung ist eine mit dem Original identische Zweitausfertigung inklusive Unterschrift zu verstehen, die als Abschrift gekennzeichnet ist.	
1.1	Abschriften je angefangene Seite im Format DIN A 4/DIN A 5	3,10
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungs- aufwandes je Seite erhöht werden bis auf	6,10
1.2	Vervielfältigungen	
1.2.1	auf weißem Kopierpapier bis zum Format DIN A4 pro Kopie im Format > DIN A4 pro Kopie	0,30 0,60
1.2.2	auf farbigem Kopierpapier bis zum Format DIN A4 pro Kopie im Format > DIN A4 pro Kopie	0,35 0,70
1.2.3	auf Karton bis zum Format DIN A4 pro Kopie im Format > DIN A4 pro Kopie	0,40 0,80
1.2.4	auf farbigem Karton bis zum Format DIN A4 pro Kopie im Format > DIN A4 pro Kopie	0,45 0,90
1.2.5	kostenfrei sind Vervielfältigungen für Einrichtungen der Gemeinde Dielmissen und Vervielfältigungen, die im Rahmen von Sprechtagen im Rathaus benötigt werden	
1.3	Telefax	
1.3.1	innerhalb Deutschlands 1 – 5 Seiten > 5 Seiten	1,00 2,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
1.3.2	ins Ausland 1 – 5 Seiten > 5 Seiten	2,00 4,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,10
2.2	Beglaubigungen von Abschriften je Seite	2,60
2.3	Beglaubigung von Vervielfältigungen (inkl. Vervielfältigung)	1,50
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind)	5,10
3.	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,10
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.1	Grundauskunft	25,60
3.2.2	zusätzlich je Seite	2,60
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)	
4.1	Grundgebühr	5,10
4.2	und zusätzlich für jede angefangene Seite	0,30
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Nieder- schrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
5.1	je angefangene Seite	7,70

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	25,60
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühwaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	17,90
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen für jede angefangene halbe Stunde	17,90
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Löschungsbewilligungen, sonstige Rangänderungsbewilligungen, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte jeglicher Art	25,60
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,10
11.	Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden oder Quittung je Seite	5,10
12.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,60
13.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,10
14.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	20,00
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen pro Angebot	20,00 – 60,00
16.	Erschließungs- und Anliegerbescheinigungen	25,60
17.	Städtebauliche Planung	
17.1	Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB je nach Umfang der Befreiung	102,00 – 255,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
17.2	Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 35 BauGB für Fälle der §§ 34 und 35 BauGB entsprechend des Aufwandes	25,60 – 43,50
17.3	Vorkaufsverzichtserklärungen gemäß § 24 ff BauGB	25,60
17.4	Negativzeugnis gemäß § 20 II. BauGB (Teilungsgenehmigung)	25,60
18.	Abgabe von Bauleitplänen (die Abgabe von Erläuterungsberichten/Begründungen hierzu werden nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1 berechnet)	17,90
19.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	17,90
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
20.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
20.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	17,90
20.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	17,90
	Tarif-Nr. 19 Satz 2 gilt entsprechend	
21.	Archiv	
21.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	17,90
21.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden	5,10

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
21.3	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,60
	Daneben kann die Gebühr zu Tarif-Nr. 21.1 erhoben werden	
21.4	Benutzung des Archivs nach Arbeitsaufwand je Stunde	35,80
	Anmerkung zu 21.1 bis 21.4. Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
22.	Portogebühren	je Portostufe
23.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist, und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist.	
	Streitwert bis einschließlich Euro	Gebühr
	1.270,00	25,60
	2.550,00	51,10
	5.110,00	102,30
	10.200,00	204,50
	25.500,00	306,80
	51.100,00	511,30

Für den übersteigenden Betrag sind 0,5 v.H. der strittigen Summe zu zahlen.

**2. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung
und Auslagenersatz an Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamtinnen und
Ehrenbeamte
sowie ehrenamtlich Tätige des Landkreises Holzminden
(Aufwandsentschädigungssatzung);
hier: Änderung der Anlage zu § 9 Abs. 5 der Satzung - Angehörige
der Feuerwehren**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 14.07.2014 folgende Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige des Landkreises Holzminden in der Fassung vom 12.03.2012 beschlossen:

Artikel I

§ 8 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen

(1) Der Kreisbrandmeister/Die Kreisbrandmeisterin und seine/ihre Vertreter/Vertreterinnen erhalten monatlich Aufwandsentschädigungen wie folgt:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Kreisbrandmeister/Kreisbrandmeisterin | 640,00 € |
| b) | stellv. Kreisbrandmeister/stellv. Kreisbrandmeisterin | 280,00 € |

(2) § 9 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

Artikel II

§ 9 Abs. 1 Nr. f) und g) werden wie folgt geändert:

- | | | |
|----|--|----------|
| f) | für den Kreisausbildungsleiter/die Kreisausbildungsleiterin der
Feuerwehr | 160,00 € |
|----|--|----------|

g) für den Kreisjugendfeuerwart/die Kreisjugendfeuerwehrwartin	120,00 €
für den stellv. Kreisjugendwart/die stellv. Kreisjugendwartin der Feuerwehr	50,00 €
für den Kreisbrandschutzerzieher/die Kreisbrandschutzerzieherin	60,00 €
für den stellv. Kreisbrandschutzerzieher/die stellv. Kreisbrandschutzerzieherin	10,00 €
für die Kreisfrauensprecherin	60,00 €
für die stellv. Kreisfrauensprecherin	10,00 €
für den Kreisstabführer/die Kreisstabführerin	20,00 €

Artikel III

Anlage zu § 9 Abs. 5 der Aufwandsentschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

Den im Katastrophenschutz des Landkreises Holzminden tätigen Feuerwehrmännern und Feuerwehrfrauen (Sammelbegriff) werden wegen ihrer besonderen Dienstleistungen Entschädigungen gewährt, und zwar für

- a) Aufwand als Führungskraft, b) zusätzliche Verpflegungskosten,
- c) Fahrkosten

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Entschädigung für Aufwand als Führungskraft

Den Führungskräften wird für ihren besonderen Aufwand eine Entschädigung gezahlt. Diese Entschädigung beträgt monatlich für:

Führer/Führerin der Kreisfeuerwehrebereitschaft	60,00 €
Stellv. Führer/Führerin der Kreisfeuerwehrebereitschaft	50,00 €
Bereitschaftsführer/innen-Stellvertreter/innen	50,00 €
Zugführer/Zugführerinnen	40,00 €
Kreisausbilder/ Kreisausbilderinnen	50,00 €
Zugführer/Zugführerinnen in nicht selbständigen Zügen und Gruppenführer/ Gruppenführerinnen der Einrichtungen und Einheiten der Führung	20,00 €

Die Entschädigung der Führungskräfte wird um 25 % gekürzt, wenn die vorgeschriebenen Ausbildungslehrgänge nicht nachgewiesen sind.

Entschädigung für zusätzliche Verpflegung

Die Feuerwehrmänner und -frauen erhalten für ihren besonderen Aufwand für zusätzliche Verpflegung eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt für jeden als entschädigungsfähig genehmigten Dienst

Bei	3 - 5 Stunden Dauer	3,00 €
bei	5 - 9 Stunden Dauer	4,00 €
bei	9 - 12 Stunden Dauer	5,00 €
bei mehr als	12 Stunden Dauer	8,00 €

Ersatz von Fahrkosten

Für dienstlich angeordnete notwendige Fahrten zwischen Wohnung und Dienstleistungsstätte wird den Feuerwehrmännern und -frauen eine Fahrkostenentschädigung nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt.

Holzminde, den 16.07.2014

Landkreis Holzminde



Landrätin

4. Änderungsverordnung

zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Solling-Vogler“ im Landkreis Holzminden vom 16.09.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr. 21, v. 25.09.2002, S. 466 ff) zur Aufhebung des Landschaftsschutzes im Außenbereich der Stadt Holzminden (zwischen Sylbecker Berg und Kreisstraße 57), Landkreis Holzminden.

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit den §§ 14 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) und dem Beschluss des Kreistages des Landkreises Holzminden vom 14.07.2014 wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Solling-Vogler“ vom 16.09.2002 wird für zwei Teilflächen im Bereich der Stadt Holzminden zwischen dem Sylbecker Berg und der Kreisstraße 57 aufgehoben.
- (2) Die zwei Teillöschungsbereiche des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1: 5.000. Die Bereiche, die aus dem Landschaftsschutz entlassen werden, sind durch senkrechte schwarze Schraffur und eine schwarze durchgehende Außenlinie hervorgehoben.
- (3) Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Landkreis Holzminden und der Stadt Holzminden. Sie können dort während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Holzminden, den 14.07.2014

Landkreis Holzminden
Die Landrätin

Teillösc
aus den
Lands
Solling

Immobilien-Nr. 10 vom 30.07.2014

- 316 -

Legende

- Teillös
- Lands
- Solling
- Lands
- Solling

Maßstab:



1. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Delligsen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 17.07.2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	9.055.600	401.200	33.400	9.423.400
ordentliche Aufwendungen	9.055.600	408.500	40.700	9.423.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.465.900	399.200	33.400	8.831.700
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.163.600	384.700	40.700	8.507.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	742.200	223.700	3.300	962.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.287.500	190.200	0	1.477.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	300.000	0	40.000	260.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	96.100	0	0	96.100
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.508.100	622.900	76.700	10.054.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.547.200	574.900	40.700	10.081.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 300.000 Euro um 40.000 Euro vermindert und damit auf 260.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Delligsen, den 18.07.2014

F l e c k e n D e l l i g s e n

gez. Knackstedt

Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 114 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 23.07.2014

unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG

vom 11.08. bis 19.08.2014

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus des Fleckens Delligsen, Zimmer 18, öffentlich aus.

Delligsen, den 29.07.2014

gez. Knackstedt
Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Kirchbrak für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kirchbrak in der Sitzung am 27. März 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 746.400 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 746.400 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 717.400 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 703.400 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 180.000 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 180.000 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 12.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- | | |
|---|-----------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 897.400 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 896.100 € |
| - Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten) | 0 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 124.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 355 v.H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v.H. |

- | | |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |
|------------------|----------|

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn im Haushaltsjahr der Haushaltsansatz um

5.000,00 €

überschritten wird. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Kirchbrak, im März 2014

Gemeinde Kirchbrak

gez. Brennecke
Bürgermeister

LS

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchbrak für das Haushaltsjahr 2014

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchbrak für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Holzminden ist am 14.07.2014 unter dem Aktenzeichen 02(30)15/1402 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit

vom 11.08.2014 bis 19.08.2014

in der Gemeindeverwaltung Kirchbrak, Kirchweg 7, 37619 Kirchbrak, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchbrak, den 28.07.2014

gez. Brennecke
Bürgermeister